

Urheberrechtliche Aspekte in der hochschulischen Lehre

Karin Stöger*

In der hochschulischen Lehre werden im Rahmen des Unterrichts immer wieder Werke fremder Urheber/innen, sei es in Form von Zitaten, sei es in Form von Bildern oder auch Filmen, eingesetzt. Des Weiteren werden diese Präsentationen auch an die Studierenden weitergegeben. Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Frage, ob und in welchem Umfang eine derartige Verwendung fremder Werke im Rahmen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes zulässig ist. Dazu werden zunächst einige wichtige Begriffe näher erläutert, um dann in Verbindung mit entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidungen diese Frage umfassend zu beantworten. Darüber hinaus beschäftigt sich dieser Beitrag auch mit dem Recht auf das eigene Bild und geht der Frage nach, ob Fotos fremder Personen für eigene Zwecke verwendet werden dürfen. Schließlich erfolgt noch eine kurze Behandlung des Themas „Framing“, also die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten Werkes in eine eigene Internetseite.

Schlüsselwörter:

Hochschulische Lehre
Urheberrecht
Freie Werknutzung

1 Einleitung

Ein Bild aus dem Internet in eine Vortragsfolie kopiert, Handouts ausgeteilt, aus Lehrbüchern zitiert, einen Film hergezeigt... Die hochschulische Lehre kommt immer wieder in Berührung mit urheberrechtlichen Fragen. Doch was davon ist zulässig, wann werden etwaige Rechte des/der Urhebers/Urheberin verletzt? Das Urheberrecht betrifft die hochschulische Lehre in vielfältiger Weise. Dieser Artikel gibt einen Überblick über wichtige urheberrechtliche Aspekte, die zu beachten sind.¹

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Urheber/in

Urheber/in im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist jene Person, die ein Werk geschaffen hat. Dabei können nur natürliche Personen Urheber/in sein, juristische Personen oder Gesamthandschaften (OG, KG) kommen dafür nicht in Betracht. Diese Eigenschaft als Urheber/in ist wiederum unabhängig von Alter oder Geschäftsfähigkeit, so können auch Kinder Werke schaffen, welche urheberrechtlichen Schutz genießen.

2.2 Werk

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur (dazu zählen etwa neben Sprachwerken aller Art auch Computerprogramme, obwohl diese keine „eigentümliche“, sondern eine „eigene“ geistige Schöpfung darstellen), der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 Abs. 1 UrhG). Die Judikatur hat in einer Reihe von Entscheidungen Definitionen des Werkbegriffs entwickelt.²

Schützenswert ist also eine eigentümliche geistige Schöpfung, welche nach Lehre und Rechtsprechung dann vorliegt, wenn „es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen

* Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz
Korrespondierende Autorin. E-Mail: karin.stoeger@ph-ooe.at

unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat; diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt“ (OGH 23.10.1990, 4Ob136/90).

Nicht maßgebend ist der Grad des ästhetischen oder künstlerischen Wertes einer solchen Schöpfung.³ Urheberrechtlichen Schutz genießen dabei auch Teile eines Werkes, wie etwa eine Zeile eines Gedichts oder eines Liedes, wenn diese die oben ausgeführten Voraussetzungen erfüllen.⁴ Nicht geschützt sind allerdings einzelne Wörter, Wortschöpfungen oder Begriffe, weil für einen urheberrechtlichen Schutz für den Bereich „Literatur“ ein Sprachgefüge Voraussetzung ist.⁵

Außerdem bedarf es für die Entstehung eines Werkes und somit auch für den Rechtsschutz nach Urheberrecht keines Formalaktes wie einer Registrierung oder einer sonstigen Rechtshandlung wie etwa eines Copyrightvermerks in Form von „©“. Vielmehr ist dieser Copyright-Vermerk eher irreführend, da sich dieser Begriff auf den angelsächsischen Rechtsbereich bezieht und mit dem Urheberrecht nicht gleichzusetzen ist.

2.3 Öffentlichkeit

Da die private Nutzung eines Werkes nicht vom Urheberrecht erfasst wird, spielt der Begriff der Öffentlichkeit für den urheberrechtlichen Schutz eine wesentliche Rolle. Dabei muss festgestellt werden, dass im Urheberrechtsgesetz selbst der Begriff der Öffentlichkeit nicht definiert wird.

Die Rechtsprechung setzt für das Vorliegen von Öffentlichkeit keine bestimmte Anzahl von Teilnehmern/Teilnehmerinnen fest. Bei der Beurteilung geht es um das Bestehen familiärer, verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Beziehungen oder um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengemeinschaft oder den Bestand gleichgerichteter Interessen und Neigungen. So bedient sich die Rechtsprechung einer Gesamtschau des Einzelfalls.⁶

Des Öfteren hat sich der OGH mit dem Begriff der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit Musikaufführungen beschäftigt. So ist eine Aufführung dann öffentlich, wenn „sie nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen, nach außen abgegrenzten Personenkreis abgestellt, also allgemein zugänglich ist, oder aber der bestimmte oder doch bestimmbarer Personenkreis nicht durch solche Beziehungen verbunden ist, die seine Zusammenkünfte als solche der Privatsphäre erscheinen lassen.“ (OGH 27.01.1998, 4Ob347/97a – „Hochzeitsmusik“). Selbst bei einer Anzahl von 120 Hochzeitsgästen besteht die Möglichkeit, dass keine Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts vorliegt.

In Abwandlung dieser Erkenntnisse in Bezug auf Wiedergabe von Tonwerken hat der OGH auch den Begriff der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit Lichtbildwerken behandelt und etwa bei Trauerfeiern festgestellt, dass in diesem Fall keine Öffentlichkeit vorlag, da diese (abgesehen von Ausnahmen, etwa bei einem Staatsbegräbnis) typischerweise dem privaten Bereich zuzuordnen sind.⁷

Im Zusammenhang mit Filmvorführungen in Schulklassen hat der OGH festgestellt, dass sich derartige Klassengemeinschaften – auch im Bereich der Pflichtschule (Volks-, Haupt- und Sonderschulen) – in Zweckgemeinschaften zur Erfüllung der Schulpflicht erschöpfen, bei denen enge persönliche Beziehungen gewöhnlich nur zwischen einzelnen Schülern/Schülerinnen jeder Klasse bestehen.

In diesem Urteil 4Ob131/08f vom 23.09.2008 hat der OGH den Begriff der Öffentlichkeit für Filmvorführungen in Schulklassen definiert und hier eine Öffentlichkeit bejaht, folglich könnte somit auch bei jeder Veranstaltung (sei es Seminar, Vorlesung etc.) einer Bildungseinrichtung von Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts ausgegangen werden, wobei eine eindeutige Rechtsprechung dazu in Österreich noch nicht vorhanden ist.

So lässt sich die Rechtsprechung zusammenfassen, dass „eine Wiedergabe dann öffentlich ist, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, wobei zur Öffentlichkeit jeder gehört, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet...durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ (OGH 16.12.2003, 4Ob230/03g).

„Öffentlichkeit liegt natürlich auch dann vor, wenn das Werk im Internet ‚Zur Verfügung gestellt‘ wird. Auch bei einer Einspeisung in ein Intranet kann Öffentlichkeit vorliegen, sofern eine Vielzahl von Nutzern auf das Werk zurückgreifen kann.“ (Boba & Boba, 2013, S. 44)⁸

2.4 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte

Mit der Urheberschaft sind spezielle Rechte verbunden, die sich in persönlichkeitsrechtliche und in vermögensrechtliche Befugnisse einteilen lassen.

Im Falle der Urheberpersönlichkeitsrechte geht es um den Schutz geistiger Interessen:

- So liegt bei dem/der Schöpfer/in das Recht zu bestimmen, in welcher Art und Weise und wann das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- Weiters geht es um das Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden.
- Außerdem hat der/die Urheber/in das Recht, die Ablichtung und Verbreitung seines Werkes in einer anderen als von ihm geschaffenen Form zu verbieten. (Änderungsverbot)

Im Falle der Verwertungsrechte geht es um die wirtschaftlichen Nutzungsbefugnisse:

- Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht, wie das Verteilen von Unterlagen
- Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Zurverfügungstellung, etwa Inhalte auf eine Homepage stellen

Relevant im Bereich der Lehre ist v.a. das Vervielfältigungsrecht. Gemeint ist hier jede Reproduktion eines Werkes. So zählen zu solchen Vervielfältigungshandlungen etwa das Fotokopieren, die Aufzeichnung eines Filmes, eines Vortrages, eines Musikstücks etc., aber auch das Einscannen und die Digitalisierung von Inhalten, deren Speicherung auf einem Datenträger oder die Versendung per Email.⁹

2.5 Veröffentlichte Werke – erschienene Werke

Im Urheberrecht wird unterschieden zwischen einem veröffentlichten Werk und einem erschienenen Werk, wobei unterschiedliche Rechtsfolgen daran geknüpft werden.

So ist gem. §8 UrhG ein Werk veröffentlicht, sobald es mit der Einwilligung des/der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Demgegenüber ist ein Werk erschienen, sobald es mit der Einwilligung des/der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, dass Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind. (§ 9 UrhG)

Diese Unterscheidung spielt vor allem beim Zitatrecht eine Rolle, da etwa große wissenschaftliche Zitate, also wenn einzelne Werke in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden, nur bei erschienenen Werken zulässig sind, das kleine Zitat, also die Anführung einzelner Stellen eines Sprachwerkes, jedoch bereits bei Veröffentlichung.

3 Aspekte für Lehre und Forschung – die freie Werknutzung

3.1 Allgemeines

Allgemein ist festzustellen, dass Urheberrechte auch beschränkt werden können. Einerseits besteht die Möglichkeit, dass Urheber/innen die Nutzungsrechte Dritten einräumen, entweder in Form einer ausschließlichen Lizenz (Werknutzungsrecht) mit der Folge, dass auch der/die Urheber/in selbst das Werk vermögensrechtlich nicht mehr verwerten darf, oder in Form einer Werknutzungsbewilligung, also einer nicht ausschließlichen Lizenz. In diesem Fall räumt der/die Urheber/in einem/einer anderen alle oder einzelne Verwertungsrechte ein, ohne jedoch selbst davon ausgeschlossen zu sein.¹⁰

Andererseits gibt es, abgesehen von diesen vertraglich vereinbarten Nutzungsrechten, für den Bereich der hochschulischen Lehre Möglichkeiten, Teile von Werken anderer Urheber/innen zu verwenden.

„Das Urheberrecht ist ein gesetzlich geschütztes Recht, das für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern.“ (OGH 12.06.2001, 4Ob 127/01g – „Medienprofessor“)

Dieser scheinbar uneingeschränkte Schutz geistigen Eigentums würde aber etwaigen gesellschaftlichen Bedürfnissen entgegenstehen, sodass jeder Schutz innerhalb einer Rechtsordnung eingeschränkt und abzuwägen ist im Hinblick auf andere Rechtsansprüche. So kann etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung weit stärker wiegen als urheberrechtliche Schutzansprüche (vgl. die oben zitierte Entscheidung des OGH hinsichtlich der Einschränkung des Urheberrechts durch das Recht auf freie Meinungsäußerung).

Der Gesetzgeber hat diesem Bedürfnis Rechnung getragen und im Urheberrechtsgesetz die sog. „Freie Werknutzung“ als Beschränkungen der Verwertungsrechte geregelt (§§ 41ff UrhG), wobei je nach Werkgattung die freie Nutzung unterschiedlich ausgestaltet ist und aufgrund der Einschränkung der Verwertungsrechte des/der Urhebers/Urheberin auch eng auszulegen sind.

Im Rahmen der freien Werknutzung sind wiederum zwei Arten zu unterscheiden, nämlich einerseits jene mit Vergütungsanspruch (z.B. Filme im Unterricht) und jene ohne Vergütungsanspruch (z.B. Zitatfreiheit), wobei im ersten Fall der Vergütungsanspruch von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Freie Werknutzung bedeutet also die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke ohne Zustimmung des/der Urhebers/Urheberin oder der Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen verwenden zu können.¹¹

Doch trotz dieser vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten, unter gewissen Umständen Werke frei nützen zu können, bleibt jedenfalls die Verpflichtung zur Urheberbezeichnung gem. § 20 UrhG sowie u.U. zur Quellenangabe gem. § 57 UrhG bestehen.¹²

Die nachfolgende Grafik zeigt schematisch den Zusammenhang der Persönlichkeits- und Verwertungsrechte mit dem geschützten Werk:

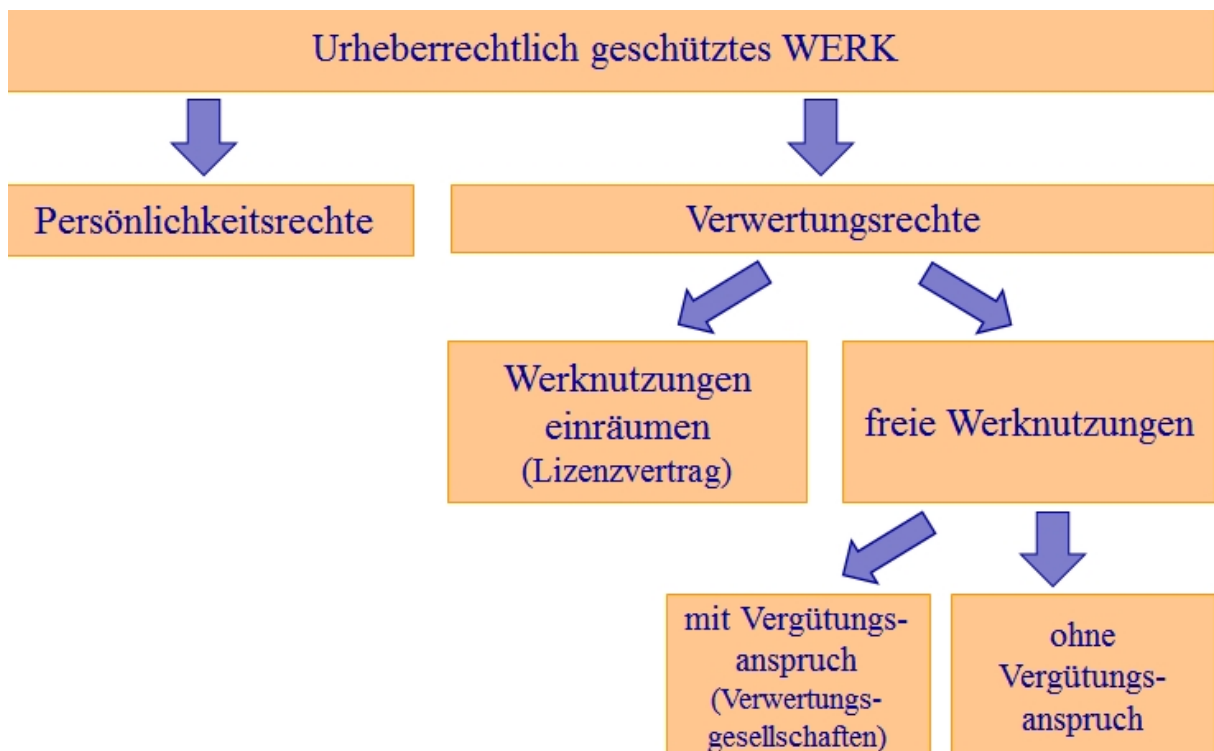


Abbildung 1: Persönlichkeits- und Verwertungsrechte.

Doch welche der freien Werknutzungen ist nun für die Lehre relevant?

3.2 Wissenschaftlicher Vortrag

Der erste Schritt im Rahmen der Lehre ist der wissenschaftliche Vortrag. Sehr häufig kommt es in diesem Zusammenhang vor, dass ein derartiger Vortrag begleitet wird von einer Visualisierung des Inhalts, etwa in Form von Overhead-Folien oder durch ein entsprechendes Präsentationsprogramm. Im Rahmen derartiger Präsentationen mit wissenschaftlichem oder belehrendem Charakter können Werke der bildenden Künste, also

z.B. Fotos, zur Erläuterung des Inhaltes eingefügt werden. Hierbei ist wie oben bereits ausgeführt die Urheberschaft entsprechend zu bezeichnen.

3.3 Handouts?

Doch wie verhält es sich nun mit der Vervielfältigung entsprechender visualisierter Vorträge? Dürfen diese an die Hörer und Hörerinnen in ausgedruckter oder sonstiger Form verteilt werden? Nun muss unterschieden werden zwischen Zitaten aus literarischen Werken und Bildzitaten.

Folgt man dem Wortlaut des § 42f Abs.1 Z 2 UrhG, so ist es gestattet, etwa Fotos im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrages – wie oben bereits ausgeführt – vorzuführen und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke herzustellen. Diese hier erwähnten Vervielfältigungsstücke beziehen sich jedoch nur auf den Vortrag selbst. Gemeint sind also Folien, Scans, Diapositive etc., nicht jedoch Vervielfältigungsstücke zur Verteilung an die Hörerschaft zur bloßen Unterstützung des Vortrages (Handouts).¹³ Ein Einfügen von Fotos in derartige Unterlagen bedarf der Zustimmung des/der Urhebers/Urheberin unter Beachtung der entsprechenden Verwertungsrechte.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Möglichkeit des wissenschaftlichen Kunstzitates geschaffen, indem es zulässig ist, einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (§ 42f Abs. 1 Z 1 UrhG).¹⁴ Allerdings ist im Rahmen eines derartigen Bildzitates zu beachten, dass dieses nur bei Vorliegen eines anerkannten Zitat zweckes verwendet werden darf, bloß als schmückendes Beiwerk ist ein solches Zitat unzulässig. Es ist also ein solches Einbinden von Bildern nur erlaubt, wenn dies vorwiegend zu dem Zweck erfolgt, sich in dem aufzunehmenden Werk damit auseinanderzusetzen.¹⁵

Weniger bedenklich sind Zitate aus Sprachwerken. So erlaubt § 42f Abs. 1 Z 3 UrhG, einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes anzuführen. Auslegungsbedürftig ist die Formulierung „einzelne Stellen“, wobei hierbei immer der Einzelfall zu betrachten ist.¹⁶ Jedenfalls ist auch hierbei deutlich die Quelle anzugeben. (§ 57 Abs. 2 UrhG)

3.4 Vervielfältigung von Lehrmaterial

Im Rahmen der Lehre kann es auch notwendig sein, Kopien von Werken anzufertigen. Doch ist dies im Rahmen des Urheberrechts überhaupt zulässig? Prinzipiell stellt das Kopieren einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht dar, welches dem/der Urheber/in zusteht.¹⁷ Allerdings sieht der Gesetzgeber für den Fall des Lehrzweckes eine Art der freien Werknutzung vor, nämlich die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gem. § 42 Abs. 6 UrhG. Diese Bestimmung legt fest, dass Schulen und Universitäten, also auch Pädagogische Hochschulen, für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten dürfen. Dies gilt auch für Musiknoten. Eine Vervielfältigung auf anderen Trägern als Papier (etwa CDs oder DVDs) oder papierähnlichen Trägern ist ebenfalls zulässig, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig ist.¹⁸

Diese beiden Fälle sind ein Beispiel für freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch, die über Verwertungsgesellschaften geregelt sind, ohne dass es der/die Endverbraucher/in direkt bemerkt. Im Fall einer Kopie auf Speichermedien (CD, USB Stick...) wird eine sogenannte Leerkassettenvergütung (neu: Speichermedienvergütung), die abhängig vom Speichervolumen ist, an die AUSTRO-MECHANA abgeführt. Stellt man Kopien auf Papier her, so hat der/die Inverkehrbringer/in von Vervielfältigungsgeräten (Kopierer, Scanner, Drucker...) eine Gerätevergütung an die LITERAR-MECHANA abzuführen.

Keine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt allerdings vor, wenn die Anzahl an Kopien für einen Bereich außerhalb der Klasse oder der Teilnehmer/innen einer konkreten Lehrveranstaltung vorgesehen ist.¹⁹

Eingeschränkt wird dieses Recht zur Vervielfältigung einerseits durch die Bestimmung, dass diese Regelung nicht für Werke gilt, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. (Auch wenn in § 42 Abs. 6 letzter Satz nur von Schulgebrauch gesprochen wird, ist allerdings vorsichtshalber davon auszugehen, dass von dieser Einschränkung auch die hochschulische Lehre als mitumfasst anzusehen ist.) Somit dürfen keine Kopien aus Schulbüchern angefertigt und im Rahmen der Lehre verteilt werden. Diese Ausnahmeregelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Schulbuchverlage auf diese Abnehmer/innen angewiesen sind.²⁰ Andererseits legt § 42 Abs. 8 UrhG fest, dass ganze Bücher, Zeitschriften oder Musiknoten auch für Unterrichtszwecke nur mit Zustimmung des/der Urhebers/Urheberin vervielfältigt werden dürfen.

3.5 Wiedergabe von Filmen

Die Wiedergabe von Filmen während einer Lehrveranstaltung kann dem Zweck dienen, aktuelle oder zukünftige Themen zu bearbeiten oder auch einen bereits behandelten Lehrstoff nochmals aufzubereiten. Diese Werknutzung ist daher nur in dem durch Zwecke des Unterrichts gerechtfertigten Umfang zulässig. „Die Beschränkung auf den durch den Zweck des Unterrichts gerechtfertigten Umfang bedeutet, dass die Aufführung dem Lehrplan entspricht und nicht bloß der Beschäftigung der Schüler dient, etwa vor Schulschluss oder während ausfallender, nicht supplierter Unterrichtsstunden.“ (Ciresa, 2003, S. 109) Die Filmvorführung darf also nicht dazu dienen, die Schüler zu unterhalten.²¹ Mit dieser Einschränkung gestattet § 56c UrhG den Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufzuführen.

Grundsätzlich ist die Aufführung von Filmen nach den Bestimmungen des Urheberrechts nur dann relevant, wenn der Begriff der Öffentlichkeit erfüllt ist. Dass dieser Begriff der Öffentlichkeit für Schulklassen und somit im Größenschluss vorsichtshalber erst recht für Lehrveranstaltungen anzunehmen ist, wurde bereits im Kapitel über die Frage nach der Auslegung des Begriffs „Öffentlichkeit“ behandelt.

Da für derartige öffentliche Aufführungen dem/der Urheber/in ein Anspruch auf angemessene Vergütung zusteht, die von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, hat der Bund entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.²² Diese Vereinbarung bezieht sich auf sämtliche Kategorien von Filmen. Ausgenommen sind Filme, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Diese Schulfilme dürfen nur mit Zustimmung des/der Berechtigten vorgeführt werden, wobei von einer Zustimmung dann auszugehen ist, wenn dieser Film von einer Medienstelle bereitgestellt wird, weil in diesem Fall bereits von der Medienstelle das Recht zu Vorführung vertraglich erworben wurde. Eine zweite Ausnahme formuliert der Gesetzgeber dahingehend, dass keine gesetzliche Lizenz zur öffentliche Wiedergabe in der Lehre und daher kein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltenes Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist. Somit dürfen für den Zweck der Lehre keine raubkopierten Ton- und Bildtonträger verwendet werden.²³ Auch dürfen aus dem Internet keine Filme heruntergeladen oder vervielfältigt werden, die sich dort illegal befinden. (siehe § 42 Abs. 5 UrhG)

Haller (2003) formuliert dies positiv: „Wer ein nicht zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Filmwerk im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch auf Videokassette aufnimmt, darf dieses Filmwerk im Unterricht vorführen.“ (S. 11)

Ausdrücklich festgestellt wird aber im oben zitierten Erlass des Bundesministeriums, dass einerseits Filme ohne Lehrplanbezug und damit zu bloßen Unterhaltungszwecken – wie bereits erwähnt – nicht gezeigt werden dürfen und andererseits Gegenstand des Vertrages die Wiedergabe von Filmen im schulischen Unterricht ist und daher derartige Filmvorführungen nicht außerhalb des Unterrichts stattfinden dürfen.

4 Dauer des Urheberrechts

Grundsätzlich beträgt die Schutzfrist des Urheberrechts 70 Jahre ab dem Todesjahr des/der Urhebers/Urheberin (§§ 60 ff UrhG). Im Falle von Werken, deren Urheber/innen nicht bekannt sind, endet das Urheberrecht 70 Jahre nach ihrer Schaffung bzw. nach ihrer Erstveröffentlichung. Der Schutz des Urheberrechts von Datenbanken endet nach 15 Jahren (§ 76d UrhG), wobei jede Änderung der Datenbank einen Neubeginn der Schutzfrist bewirkt, sodass Datenbanken einen nahezu ewigen Urheberrechtsschutz genießen könnten. Als Datenbankwerke gelten Sammlungen von Datenbanken, die eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen. Für derartige Datenbankwerke gilt wiederum die Schutzfrist von 70 Jahren.²⁴ Das Schutzrecht an einfachen Lichtbildern (siehe Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte im Urheberrechtsgesetz), die nicht Werkcharakter haben, erlischt 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. Veröffentlichung (§ 74 UrhG).

Somit sind die Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz zeitlich befristet, mit Ablauf dieser Frist enden sowohl die Nutzungsrechte als auch die Urheberpersönlichkeitsrechte und jede/r kann das Werk auf beliebige Weise nutzen, dessen Urheber/in nennen oder auch nicht und es bearbeiten und verändern.²⁵

5 Urheberrechtsverletzungen und ihre Folgen

Grundsätzlich treten mögliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung ohne Verschulden des/der Eingreifenden ein, d.h. man haftet auch dann, wenn man nicht weiß, dass man in ein Urheberrecht eingreift. Das Urheberrechtsgesetz enthält einerseits zivilrechtliche und andererseits sogar strafrechtliche Bestimmungen in Folge einer Urheberrechtsverletzung (siehe §§ 81ff. UrhG). Zu beachten ist auch, dass es keinen stillschweigenden Verzicht auf Rechtsverfolgung gibt und keine Verwirkung der dem/der Urheber/in zustehenden gesetzlichen Ansprüche.²⁶

Zivilrechtlich können etwa folgende Ansprüche von dem/der Urheber/in geltend gemacht werden:

- Unterlassung
- Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes
- Urteilsveröffentlichung
- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Prozesskosten

- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes
- Rechnungslegung

verschuldensunabhängig

verschuldensabhängig

Da es eher einfach zu einer Urheberrechtsverletzung kommen kann, sieht der Gesetzgeber neben den zivilrechtlichen Möglichkeiten auch strafrechtliche Sanktionen vor, wobei im Falle einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen drohen. Im Falle einer gewerbsmäßigen Begehung ist der Strafrahmen noch höher. Allerdings nicht jede Verletzung von Urheberrechten ist strafrechtlich sanktionierbar, sondern eine Gefängnisstrafe droht bei bedingtem Vorsatz im Falle eines

- Eingriffs in Verwertungsrechte (§ 86 Abs. 1 UrhG)
- Eingriffs in die Ausschließlichkeitsrechte an Computerprogrammen (§ 90b UrhG)
- Eingriffs in den Schutz technischer Maßnahmen (§ 90c UrhG)
- Eingriffs in den Schutz von Kennzeichnungen (§ 90d UrhG)

Zu beachten ist außerdem, dass neben strafrechtlichen Sanktionen immer auch die oben ausgeführten zivilrechtlichen Ansprüche des/der Verletzten geltend gemacht werden können,²⁷ wobei der/die Täter/in nur dann strafrechtlich zu verfolgen ist, wenn der/die in seinem/ihrer Recht Verletzte dies ausdrücklich verlangt (§ 91 Abs. 3 UrhG), es handelt sich also um sog. „Privatanklagedelikte“.

6 Exkurs: Das Recht am eigenen Bild oder Dürfen Fotos von Studierenden veröffentlicht werden?

Immer wieder kommt es vor, dass im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder auch von größeren Vorträgen von Studierenden oder Lehrenden Fotos gemacht werden mit dem Hintergrund, diese in der Öffentlichkeit zu verwenden. Ist diese Vorgangsweise rechtlich gedeckt und in welcher Weise ist der/die Abgebildete geschützt?

Diese Regelung im Rahmen des Urheberrechts (§ 78 UrhG) schützt in diesem speziellen Fall nicht den/die Schöpfer/in des Bildes, sondern den/die darauf Abgebildete/n. So dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des/der Abgebildeten verletzt würden.

Dieses Persönlichkeitsrecht schützt daher laut Wortlaut der Bestimmung nicht vor dem Fotografiert-Werden, sondern vor einer ungenehmigten Verbreitung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.²⁸ Der/die Abgebildete kann sich auch nicht allgemein gegen eine ungenehmigte Veröffentlichung eines Bildnisses wehren, sondern eben nur dann, wenn durch diese Veröffentlichung oder Verbreitung berechnete Interessen des/der erkennbar Abgebildeten verletzt werden.²⁹

Sinn dieser Regelung ist es, jede/n gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit zu schützen, also dagegen, dass er/sie durch die Verbreitung seines/ihrer Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein/ihr Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein/ihr Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. Der Gesetzgeber wollte einen weiten Spielraum mit diesem Wortlaut „berechnete Interessen“ schaffen, um den Verhältnissen des Einzelfalles

gerecht zu werden. Die derartige Beurteilung ist darauf abzustellen, ob Interessen des/der Abgebildeten bei objektiver Prüfung als schutzwürdig anzusehen sind.³⁰ Es kommt allerdings nicht darauf an, was mit der Bildnisveröffentlichung beabsichtigt war oder wie sie von dem/der Betroffenen subjektiv aufgefasst wurde. Maßgebend ist vielmehr, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden wird.³¹

Um eine Verletzung berechtigter Interessen allerdings vorbringen zu können, muss zuerst die abgebildete Person tatsächlich erkennbar sein. Für die Beurteilung der Frage der Erkennbarkeit ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Gesichtszüge erkennbar sind. Trotz eines schwarzen Balkens über der Augenpartie kann eine Person aufgrund der persönlichen Erscheinung und auch aufgrund einer Bildunterschrift oder eines Begleittextes erkennbar sein.³² Ebenfalls nicht maßgebend für die Erkennbarkeit ist eine Höchstanzahl von abgebildeten Personen. Auch auf einem Foto eines vollbesetzten Hörsaales kann unter Umständen eine einzelne Person erkennbar sein.

Will man daher im Rahmen einer Lehrveranstaltung Fotos von Hörerinnen und Hörern machen, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so empfiehlt es sich, die Zustimmung der Abgebildeten einzuholen. Tatsächlich kann sich zwar diese Zustimmung stillschweigend aus den Umständen ergeben (z.B. Modellstehen oder im Rahmen einer Pressekonferenz), aber nicht jede/r, der/die sich fotografieren lässt, stimmt damit notwendigerweise auch der Veröffentlichung zu.³³ Dies gilt vor allem für Werbezwecke.

Liegt allerdings eine derartige Zustimmung nicht vor, so kann der/die sich in seinen/ihren Rechten verletzt Fühlende Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, Beseitigung und eventuell Schadenersatz begehren.³⁴

7 Spezieller Aspekt: Framing

Interessant ist auch die Frage nach der Zulässigkeit der Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten Werkes in eine eigene Internetseite, wobei der/die Nutzer/in die ursprünglich aufgerufene Seite aber nicht verlässt und auch nicht unbedingt bemerkt, dass es sich um einen fremden Film handelt, d.h. ist das „Framing“ ohne Genehmigung des/der Rechteinhabers/Rechteinhaberin zulässig?

Mit dieser Frage hat sich der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland), in seinem Beschluss vom 21. Oktober 2014 (C-348/13) beschäftigt. Den rechtliche Rahmen, der in Zusammenhang mit dieser Frage relevant ist, stellt Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dar: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“

Bei einer Fallgestaltung, dass ein/e Dritte/r auf einer Website ein geschütztes Werk, das bereits auf einer anderen Website frei öffentlich wiedergegeben wurde, mittels eines Internetlinks einstellt, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine solche Wiedergabehandlung, da sie sich desselben technischen Verfahrens bedient, das schon für die Wiedergabe des Werkes auf einer anderen Website verwendet wurde, nur dann als „öffentliche Wiedergabe“ einzustufen ist, wenn die Handlung gegenüber einem neuen Publikum erfolgt.³⁵

Ist also auf einer anderen Website das Werk bereits mit Erlaubnis des/der Urheberrechtsinhabers/-inhaberin für alle Internetnutzer/innen frei zugänglich, dann kann die betreffende Handlung nicht als „öffentliche Wiedergabe“ eingestuft werden.³⁶ Die Frage, wie der Umstand rechtlich zu bewerten ist, falls das Werk sich ohne Erlaubnis des/der Urheberrechtsinhabers/-inhaberin im Netz befindet, wurde allerdings noch nicht abschließend beantwortet.³⁷

Durch das Framing wird im Regelfall kein neues Publikum erschlossen, weil davon auszugehen ist, dass die Inhaber des Urheberrechts, als sie die Wiedergabe erlaubt haben, an alle Internetnutzer/innen als Publikum gedacht haben.³⁸

Von Bedeutung ist dieser Beschluss für Lehrende, die framende Links in ihren Online-Lernunterlagen zur Verfügung stellen (etwa zu Filmen auf der Videoplattform „YouTube“).³⁹

8 Nationales Recht, oder doch nicht?

Das österreichische Urheberrecht stammt aus 1936 und wurde mehrfach novelliert. Es baut auf diversen gemeinschaftsrechtlichen Einflüssen auf, so gibt es rund 10 EU-Richtlinien zu dieser Rechtsmaterie, die in nationales Recht umgesetzt sind.⁴⁰ Ein erstes internationales Übereinkommen wurde übrigens bereits 1886 mit

der „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ erzielt. Es stellt unter anderem ausländische Urheber/innen mit inländischen gleich.

Das Internet kennt keine Grenzen, Urheberrechtsverletzungen können im Internet potenziell weltweit wirken. So kann z.B. ein zustimmungslos upgeloadetes Werk der Musik weltweit abrufbar sein. Dabei geht ein Teil der Lehrmeinung davon aus, dass dann die Urheberrechtsverletzung in sämtlichen Ländern stattfindet, in welchen das Werk abrufbar ist.⁴¹

Dazu passend hat in einer Vorabentscheidung der EuGH am 22.1.2015 (C-441/13) festgestellt, dass ein ausländisches Gericht für die Entscheidung über einen Schaden zuständig sein kann, der durch eine Urheberrechtsverletzung entstanden ist.

Einmal mehr muss man deshalb zur Vorsicht raten, wenn Inhalte (vor allem Bilder, Musik, Videos) zweifelhafter Herkunft und mit unbekanntem Verwertungsrechten im Internet zur Verfügung gestellt werden.

9 Zusammenfassung

Die Auflockerung eines Vortrages durch ein Zitat oder gar durch ein Bild, um das Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer aufrechtzuerhalten, gehört zum Handwerkszeug eines Lehrenden. Leicht wird dabei aber vergessen, dass hinter jedem originellen oder wissenschaftlichen Spruch oder Foto auch ein/e Urheber/in dieses Werkes steht, der/die, falls entsprechende Fristen nicht bereits abgelaufen sind, persönliche Rechte aus dem Bereich des Urheberschutzes besitzt. Gewährt auch das Urheberrecht die Möglichkeit, im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrages aus Sprachwerken zu zitieren und Bilder zu nutzen, immer unter Nennung des/der jeweiligen Schöpfers/Schöpferin, so geht diese rechtliche Möglichkeit nicht so weit, auch in den ausgeteilten Unterlagen beliebig Werke zu verwenden. Dabei geht es nicht nur um das tatsächliche Austeilen derartiger Unterlagen, auch das Versenden per Email oder das Stellen auf eine Homepage sind rechtlich unzulässig, wenn man nicht selbst das Verwertungsrecht an den eingebundenen Fotos besitzt.

Zu beachten ist dabei nämlich, dass zwar die Möglichkeit des wissenschaftlichen Zitats besteht, allerdings gilt dies nicht für Bilder. Diese Bildzitate sind in wissenschaftlichen Werken nur zulässig, falls sich das Werk mit diesem Bild auseinandersetzt, nicht aber bloß als schmückendes Beiwerk. Hier können auf den/die Lehrende/n beträchtliche Kosten zukommen, da Fotografen/Fotografinnen durchaus entsprechende Möglichkeiten nutzen, zu ihren rechtlichen Ansprüchen zu kommen.

Sollte jedoch der/die Lehrende der Meinung sein, die ausgeteilten Vortragsunterlagen mit Bildern entsprechend auflockern zu wollen, so sei auf die Möglichkeit hingewiesen, entweder selbst angefertigte Bilder zu verwenden oder auf entsprechende Bilder im Internet zurückzugreifen, deren Nutzung von den Urhebern/Urheberinnen gestattet wurde. Derartige Inhalte werden als „Open Contents“ bezeichnet, als Beispiel für ein derartiges gratis Lizenzierungssystem kann „Creative Commons“ genannt werden, wobei auch hier immer die konkreten Lizenzbedingungen zu beachten sind.⁴² Im Zweifelsfall wird geraten, die Bilder aus den Vortragsunterlagen vor dem Austeilen der Handouts zu entfernen.

Danksagung

Für die kritische Durchsicht und die hilfreichen Bemerkungen möchte ich mich bei Herrn FH-Prof. Mag. Dr. Peter Burgstaller, LL.M., Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Prof. Hintermayr & Partner, SV für Urheberfragen und Medienwesen, herzlich bedanken.

Literatur

- Amini, S. & Forgó, N. (2009). Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen – Ein Leitfaden für die Praxis am Beispiel der Universität Wien. Verfügbar unter https://ctl.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/elearning/Leitfaden_eLearning-Rechtsfragen_Maerz09.pdf.
- Boba, M., & Boba, G. (2013). Urheberrecht für Berufsfotografen. 2. Aufl. Wien.
- Buchegger, B. & Nosko, C. (2010). Creative Commons. Ein Informations- und Arbeitsheft für SchülerInnen, Studierende und Lehrende. Verfügbar unter https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Creative_Commons.pdf.
- Burgstaller, P. (2009). Das Zitatrecht im Urheberrecht. *lex:itec*, 3, 20–22.

- Burgstaller, P. & Hadeyer, C. (2008). Recht in der Informationsgesellschaft. 2. Aufl. Linz.
- Ciresa, M. (2003). Urheberwissen leicht gemacht. Redline Wirtschaft bei ueberreuter Frankfurt.
- Ciresa, M. (2014). Österreichisches Urheberrecht – Kommentar (17. Lieferung). LexisNexis Wien.
- Fankhauser, R. & Olensky, W. (2004). (10. Oktober 2015). Urheberrecht und Schule. Verfügbar unter http://www.mediamanual.at/mediamanual/themen/pdf/diverse/Fankh_Ole%20Urheberrecht%20und%20Schule%2027Sept.04%20Letztfassung.pdf.
- Feichtinger, V. (2013). Freie Werknutzungen zu Schul-/Lehrzwecken. *ZfR*, 2103/1, 21–25.
- Haller, A. (2003). Urheberrecht – 30 häufig gestellte Fragen samt Antworten und einer kleinen Checkliste. Verfügbar unter https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/faq_haller_15917.pdf?4eysu2.
- Internet4jurists. (2008). Urheberrecht. Verfügbar unter <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/urh01.htm>.
- Knies, B. (2014). (10. Oktober 2015). Kommentar. Verfügbar unter <http://www.new-media-law.net/ger/aktuelles/Eugh-Framing.html>.
- Koch, U. & Titscher, I. (o.E.). Was schützt das Urheberrecht? Verfügbar unter http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/rechtsabt/Zusammenfassung_Urheberrecht.pdf.
- Korn, S. (2010). Internationales Privat- und Zivilprozessrecht im urheberrechtlichen Kontext. Verfügbar unter http://www.univie.ac.at/zib/pdf/UrhR-EM_Urheberrecht_3LV-E_8Handout.pdf.
- Lampmann, A. (2014). Die Folgen der „Framing“-Entscheidung des EuGH: Es bleibt die Störerhaftung. Verfügbar unter <http://www.lhr-law.de/magazin/die-folgen-der-framing-entscheidung-des-eugh-es-bleibt-die-stoererhaftung>.
- Mair, S. (2009a). Was sind die Folgen einer Urheberrechtsverletzung? Verfügbar unter http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=129&view=print&land=AT&lang=DE&mode=1.
- Mair, S. (2009b). Darf ich Fotos von Kollegen/Freunden/fremden Personen auf einer Homepage verwenden? Verfügbar unter http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=186&land=AT&lang=DE&mode=1.
- RSV-Fotografen. (10. Oktober 2015). Das Recht am eigenen Bild. Verfügbar unter http://rsv-fotografen.at/wp-content/uploads/2015/03/recht_am_eigenen_bild.pdf.
- Schartmüller, J. (2013). (10. Oktober 2015). Bildnisschutz. Verfügbar unter <http://www.ra-pregarten.at/assets/Uploads/Artikel-B2.pdf>.
- Thiele, C. (2007). Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet – Braucht Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen? *RZ*, 2007, 2–14.
- Trybus, P. (2006a). Welche urheberrechtlich geschützten Werke darf man ohne weiteres verwenden? Verfügbar unter http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=9&view=print&land=AT&lang=DE&mode=1.
- Trybus, P. (2006b). Wann sind Zitate von Fotos/Bildern/Werken der bildenden Kunst zulässig? Wann darf man Bilder ohne weiteres für Lehre, Wissenschaft und Forschung verwenden? Verfügbar unter http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=45&view=print&land=AT&lang=DE&mode=1.
- Trybus, P. (2006c). Wann sind Literaturzitate zulässig? In welchem Ausmaß darf man geschützte Werke in Lehre, Wissenschaft und Forschung zitieren? Verfügbar unter http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=38&view=print&land=AT&lang=DE&mode=1.
- Trybus, P. (2006d). Welche urheberrechtlich geschützten Werke darf man ohne weiteres in der Schule und im Unterricht verwenden? Verfügbar unter http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=11&land=AT&mode=1&lang=DE.
- Zöchbauer, P. (2013) Verbot von Bildaufnahmen? *Medien und Recht* 13 (2), 59-60.
[http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews\[tt_news\]=2499](http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews[tt_news]=2499).

¹ Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl.Nr. 111/1936 i.d.F. BGBl. I Nr. 99/2015.

² Siehe hierzu Internet4jurists, 2008.

³ ÖBl. 1985, 24 mwN; SZ 58/201 = ÖBl. 1986, 27 = EvBl 1986/120.

⁴ Fankhauser, Olensky, 2004, S. 3.

⁵ Ciresa, 2003, S. 54f.

-
- ⁶ Jusguide, 2008.
⁷ OGH 16.12.2003, 4Ob230/03g
⁸ Vgl. zu der Thematik „moodle“ und Öffentlichkeit näher Feichtinger, 2013, S. 24f.
⁹ Koch & Titscher, o.E., S. 1.
¹⁰ Boda & Boda, 2013, S. 60.
¹¹ Burgstaller, 2009, S. 20.
¹² Trybus, 2006a.
¹³ Boba & Boba, 2013, S. 94.
¹⁴ Trybus, 2006b.
¹⁵ Amini & Forgó, 2009, S. 38.
¹⁶ Ciresa, 2003, S. 142 sowie allgemein Trybus, 2006c.
¹⁷ Haller, 2003, S. 7.
¹⁸ Ciresa, 2003, S. 139.
¹⁹ Trybus, 2006d.
²⁰ Fankhauser, Olensky, 2004, S. 10.
²¹ RV 40 der Beilagen XXII. GP.
²² Siehe hierzu Rundschreiben des BMBF Geschäftszahl 14.317/8-III/11/2004.
²³ Ciresa, 2014, §56c UrhG, S. 4.
²⁴ Burgstaller & Hadeyer, 2008, S. 71f.
²⁵ Ciresa, 2003, S. 114ff.
²⁶ Ciresa, 2003, S. 195.
²⁷ Mair, 2009a.
²⁸ Thiele, 2007.
²⁹ Zöchbauer, 2013, S. 59.
³⁰ OGH 19.09.1994, 4Ob100/94.
³¹ OGH 10.05.2011, 4Ob 174/10g; OGH 19.09.1994, 4Ob100/94.
³² Mair, 2009b.
³³ RSV-Fotografen, 2015, S. 4.
³⁴ RSV-Fotografen, 2015, S. 5.
³⁵ Urteil Svensson, C-466/12, EU:C:2014:76, Rn. 24.
³⁶ Urteil Svensson, C-466/12, EU:C:2014:76, Rn. 25 bis 28.
³⁷ Lampmann, 2014.
³⁸ EuGH Beschluss vom 21. Oktober 2014, C-348/13, Rz. 18.
³⁹ Kommentar von Knies, 2014.
⁴⁰ http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_de.htm.
⁴¹ Siehe näher Korn, 2010, S. 5f.
⁴² Siehe hierzu ausführlich Buchegger & Nosko, 2010.